



Sonderregelungen zur Kinderbetreuung/Pflege während der Corona-Pandemie (COVID-19) I



Allgemeines

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat zuletzt mit Rundschreiben vom 30. September 2022 (Az. D5-31001/7#55, D2-30106/28#4) Regelungen zu Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung bei Kinderbetreuung/Pflege während der Corona-Pandemie (COVID-19) erlassen.

Seit dem 1. Mai 2023 besteht **für das Jahr 2023** lediglich noch der nachfolgende, erhöhte Anspruch auf Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Bezüge/ des Entgelts für Beamtinnen, Beamte, Soldatinnen, Soldaten und Tarifbeschäftigte bei Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren.

Hierbei handelt es sich lediglich um eine Zusammenfassung der wesentlichen Erkenntnisse.
Für die vollständige Regelung verweise ich auf das entsprechende Rundschreiben.

Ansprechpartner für Ihren Anspruch auf Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung ist Ihre Beschäftigungsdienststelle bzw. Ihre Personal bearbeitende Dienststelle.



Sonderregelungen zur Kinderbetreuung/Pflege während der Corona-Pandemie (COVID-19) II



Kind-Krank-Tage 2023

aufgrund der Änderungen zum Kinderkrankengeld gemäß § 45 Absatz 2a SGB V

Grds. haben Beamtinnen/Beamte und Soldatinnen/Soldaten gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 4 SUrlV einen Anspruch auf Sonderurlaub bei ärztlich bescheinigter Erkrankung und bei ärztlicher Bescheinigung über die Notwendigkeit zur Pflege, Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes der Beamtin oder des Beamten, das noch nicht zwölf Jahre alt ist, oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes.

Tarifbeschäftigte haben gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 Buchst. e Doppelbuchst. bb TVöD einen Anspruch auf Arbeitsbefreiung bei schwerer Erkrankung eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat.

Die Höhe des Anspruchs auf Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung wird für das Jahr 2023 um jeweils 20 Arbeitstage pro Kind erhöht.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Dienst im Homeoffice erbracht wird bzw. erbracht werden könnte.

Es können auch halbe Sonderurlaubstage gewährt werden. Ein halber Sonderurlaubstag entspricht der Hälfte der für den jeweiligen Arbeitstag festgesetzten regelmäßigen Arbeitszeit.

Die Höhe der Kind-Krank-Tage ist für die einzelnen Beschäftigungsgruppen im Folgenden tabellarisch zusammengefasst:

Beamtinnen/Beamte und Soldatinnen/Soldaten

	je Kind*	je Kind* (unter Jahresarbeitsentgeltgrenze)
grundsätzlich	4 AT	8 AT (AE:15 AT)
zusätzlich im Jahr 2023	20 AT (AE: 40 AT)	20 AT (AE: 40 AT)
Gesamt 2023	24 AT (AE: 44 AT)	28 AT (AE: 55 AT)

Tarifbeschäftigte

	je Kind*	je Kind* (unter Jahresarbeitsentgeltgrenze)
grundsätzlich	4 AT	10 AT (AE: 20 AT)
zusätzlich im Jahr 2023	20 AT (AE: 40 AT)	20 AT (AE: 40 AT)
Gesamt 2023	24 AT (AE: 44 AT)	30 AT (AE: 60 AT)

***Hinweis: Bei mehreren Kindern gelten Höchstgrenzen, die sich aber erst ab 3 Kindern auswirken.**

AT = Arbeitstage

AE = alleinerziehend